



STADT COESFELD

Fachbereich 14 – Örtliche Rechnungsprüfung der
Stadt Coesfeld

**Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021,
2022 und 2023 (jeweils zum 31. Dezember)**

**des Zweckverbandes „Musikschule der
Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“**

Diese Seite
bleibt aus
drucktechnischen
Gründen frei.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	7
2.3 Wesentlichkeitsgrenze	8
2.4 Prüfungsgrundlagen	9
2.5 Prüfungszeitpunkt, Prüfteam	10
3. Grundsätzliche Feststellungen	11
3.1 Lage des Zweckverbandes	11
3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsvorsteherin	11
3.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	11
3.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	18
3.2 Unregelmäßigkeiten	20
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	22
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	22
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	22
4.1.2 Jahresabschluss	23
4.1.3 Lagebericht	24
4.2 Gesamtaussage der Jahresabschlüsse	25
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Jahresabschlüsse	25
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	25
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	26
4.2.3.1 Gliederung der Anlagenspiegel	26
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	26
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	28
5. Analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- u. Finanzlage	29
5.1 Vermögens- und Kapitalstruktur	29
5.1.1 Vermögensstruktur	29
5.1.2 Kapitalstruktur	30
5.2 Kennzahlen	30
5.2.1 Kennzahlen zur Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation	31
5.2.2 Kennzahlen zur Analyse der Vermögenslage	32
5.2.3 Kennzahlen zur Analyse der Finanzlage	33
5.2.4 Kennzahlen zur Analyse der Ertragslage	34
6. Bestätigungsvermerk	36
7. Anlagen zum Prüfungsbericht	41

Abkürzungsverzeichnis

3. NKFVG NRW	3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW vom 05.03.2024)
Abs.	Absatz (innerhalb eines Paragraphen §)
a. F.	alte Fassung (eines Gesetzestextes, einer Verordnung o. Ä.)
AfA	Absetzung für Abnutzungen (Abschreibung)
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land NRW (Gemeindehaushaltsverordnung NRW) – gültig bis 31.12.2018
GkG NRW	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land NRW
gpa NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und -prüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen in Land NRW
n. F.	neue Fassung (eines Gesetzestextes, einer Verordnung o. Ä.)
NKF-CIG	NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
NKF-CUIG	NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
RP	örtliche Rechnungsprüfung, FB 14 [früher Rechnungsprüfungsamt]
zzt.	zurzeit

1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Dies gilt nach § 18 Abs. 1 GkG NRW grundsätzlich auch für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes. Die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl ist somit in analoger Anwendung des § 95 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verpflichtet, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dem Jahresabschluss ist zwingend ein Lagebericht beizufügen (vergl. § 95 Abs. 3 Satz 4 GO NRW).

Entsprechend § 6 Ziff. 2 Buchst. f) der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ in der zzt. geltenden Fassung obliegt der Verbandsversammlung die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes. Zur Durchführung dieses Prüfungsauftrages bedient sich der Zweckverband nach § 10 Ziff. 6 der vorgenannten Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Coesfeld der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021, 2022 und 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes ist Inhalt dieses Prüfberichtes, der in Anlehnung an die Grundsätze bzw. Leitlinien ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) bzw. des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) erstellt wurde.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Erstellung, Aufstellung, der Inhalt sowie die Ausgestaltung der Buchführung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung der Vorstandsvorsteherin des Zweckverbandes. Bestandteile des Jahresabschlusses sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) die zum 31.12.2021, zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023 aufgestellte

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Bilanz sowie der sogenannte
- Anhang.

Ferner ist dem Jahresabschluss gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 KomHVO NRW ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben. Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben eine insgesamt zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermitteln (§ 102 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 49 KomHVO NRW).

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2021, 2022 und 2023 bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz sowie dem jeweiligen Anhang und den entsprechenden Lageberichten des Zweckverbandes geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW in den jeweils geltenden Fassungen aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss des Zweckverbandes sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Dagegen waren die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des jeweiligen Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDR bzw. IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und die Jahresabschlüsse 2021 - 2023 frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine an den Risiken für den Zweckverband ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, von Auskünften der Verbandsleitung bzw. des stellv. Verbandsvorstehers und erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben in den Jahresabschlüssen 2021, 2022 und 2023 ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verbandsvorsteherin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage der Jahresabschlüsse und Lageberichte.

Auf diesen Prüfungsansatz ausgerichtet, standen bei der Prüfung der oben genannten Jahresabschlüsse die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Ausweis verschiedener Bilanzposten im Vordergrund. Im Besonderen wurde geprüft, ob die Bücher vollständig und richtig geführt werden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben.

Soweit im Rahmen der Prüfung die Erforderlichkeit von Umbuchungen/Umgliederungen festgestellt wurde, sind diese lückenlos vorgenommen worden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten im Rahmen von Stichproben. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung der Lageberichte wurde geprüft, ob diese mit den Jahresabschlüssen und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob sie insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermitteln.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes zutreffend dargestellt sind.

Der jeweilige Anhang wurde darauf geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind.

Die Prüfung der Nachweise der Vermögens- und Schuldposten des Zweckverbandes wurde u. a. anhand der eingeholten Bankbestätigungen vorgenommen.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung durch die Verbandsvorsteherin bzw. den stellvertretenden Verbandsvorsteher erteilt.

Ergänzend hierzu hat die Verbandsvorsteherin in den Vollständigkeitserklärungen am 30.04.2025 schriftlich bestätigt, dass in den Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen dieser Jahresabschlüsse haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind bei der Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2.3 Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung wurde nach § 102 Abs. 3 GO NRW so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze wird bei der Prüfplanung berücksichtigt, ab welcher Grenze das Ausmaß von Unrichtigkeiten und Verstößen in Summe im Abschluss und Lagebericht wesentlich ist.

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze:

Rechnerisch ergibt sich folgende Wesentlichkeitsgrenze:

Die Wesentlichkeit wird auf der Basis der Bilanzsumme ermittelt.

Jahresabschluss:	Bilanzsumme:	Faktor:	Wesentlichkeitsgrenze:	Zwischenergebnis x 75 %:	Toleranzwesentlichkeit: (gerundet)
2021	688.137,50 €	x 1,5 %	10.322,06 €	7.741,55 €	8.000,- €
2022	847.840,46 €	x 1,5 %	12.717,61 €	9.538,21 €	10.000,- €
2023	935.486,97 €	X 1,5 %	14.032,30 €	10.524,23 €	11.000,- €

2.4 Prüfungsgrundlagen

(Rechts-) Grundlagen für unsere Prüfungen waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung,
- VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW (Runderlass des MHKBG NRW vom 08.11.2019)
- das Handelsgesetzbuch (HGB),
- die Prüfungsstandards des IDW (u. a. IDW PS 250 n. F. und 450)
- die Prüfungsleitlinien des IDR (u. a. IDR Prüfungsleitlinien 260 und 200),
- Empfehlungen/Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW),
- Hinweise und Empfehlungen des IDR, Landesgruppe NRW
- Neues Kommunales Finanzmanagement in NRW, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage
- „Kommunale Finanzwirtschaft NRW“, Verlag Dresbach, 50. Auflage
- Beck-Online „Praxis der Kommunalverwaltung - NRW“, Kommunal- und Schulverlag

Am 28. Februar 2024 wurde das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – **3. NKFVG NRW**) im Landtag verabschiedet. Es wurde am 15. März 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und trat in seinen wesentlichen Teilen mit Wirkung vom 31.12.2023 (und damit rückwirkend) in Kraft.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Zweckverbandes

3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsvorsteherin

In den nachfolgenden Ausführungen nimmt die Rechnungsprüfung Stellung zur Darstellung der Lage des Zweckverbandes in den Jahresabschlüssen und Lageberichten durch die gesetzlichen Vertreter. Dabei ist darzustellen, ob die Lageberichte entsprechend § 102 Absatz 5 GO NRW mit dem jeweiligen Jahresabschluss in Einklang stehen und ob ihre sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes erwecken. Zudem ist darauf einzugehen, ob entsprechend § 49 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes zutreffend dargestellt sind.

3.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

In den Jahresabschlüssen 2021, 2022 und 2023 wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen zur Lage und zum Geschäftsverlauf des Zweckverbandes durch die Verbandsvorsteherin getroffen:

Die Ergebnisrechnungen schließen im Jahresabschluss jeweils mit einem positiven Jahresergebnis ab:

Jahresergebnis			
	2021	2022	2023
Jahresergebnis	+ 95.614,47 €	+ 157.010,17 €	+ 108.958,71 €

Damit konnte der in der Gemeindeordnung NRW (vergl. § 75 Abs. 2) geforderte Haushaltsausgleich, der sich sowohl auf die Haushaltsplanung als auch auf die Haushaltsausführung und Haushaltsrechnung bezieht, erreicht werden.

Plandefizite lagen für die Jahre 2021 - 2023 nicht vor. Der jeweilige Haushalt war originär ausgeglichen: in § 1 der entsprechenden Haushaltssatzungen des Zweckverbandes waren im Ergebnisplan die Gesamtbeträge der Erträge bzw. Aufwendungen wie folgt festgesetzt worden:

Erträge und Aufwendungen (Plandaten)			
	2021	2022	2023
Gesamtbetrag der Erträge	1.094.100 €	1.133.600 €	1.118.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.094.100 €	1.133.600 €	1.118.300 €

Dieses Ergebnis konnte im Wesentlichen durch die Beibehaltung der bisherigen Finanzstrategien erzielt werden.

Zu den Aktiva wurde ausgeführt, dass sich die Werte des Sachanlagevermögens im Vergleich zur jeweiligen Schlussbilanz des Vorjahres verringerten.

Die jeweilige Summe (siehe unten: 1.613 €, 2.532 € und 949 €) resultiert regelmäßig aus den Zugängen bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung und einem Abgang bei den Abschreibungen sowie den Wertverlusten durch Abgänge und der jährlichen Absetzung für Abnutzung (Afa).

Sachanlagevermögen				
	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Sachanlagevermögen	20.019 €	18.406 €	15.874 €	14.925 €
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	Σ Sachanlage-	+ 12.171 €	+ 3.041 €	+ 14.821 €
Abgänge bei Abschreibungen	vermögen	+ 3.029 €	+ 2.506 €	+ 2.055 €
Wertverluste durch Abgänge	2020 eingefügt	- 3.049 €	- 2.508 €	- 2.055 €
Jährliche Afa	zum besseren	- 13.764 €	- 5.571 €	- 15.770 €
Summe	Verständnis	- 1.613 €	- 2.532 €	- 949 €

Kontinuierlich gestiegen sind die liquiden Mittel, was auf einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zurückzuführen ist. Die liquiden Mittel wiesen zum 31.12.2021, 31.12.2022 und zum 31.12.2023 folgende Bestände auf:

Liquide Mittel				
	2020	2021	2022	2023
Liquide Mittel	459.455,93 €	533.208,92 €	695.067,85 €	784.251,74 €
		+ 73.752,99 €	+ 161.858,93 €	+ 89.183,89 €

Von diesen Mitteln befanden sich insgesamt 150.000,- € auf einem Festgeldkonto bei der VR-Bank Westmünsterland eG mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Das Konto wurde im August 2023 auf Wunsch des Zweckverbandes aufgelöst. Als Grund hierfür gab die Verbandsvorsteherin die Einführung von Negativzinsen durch die VR-Bank an.

Erwähnenswerte Zinseinnahmen konnten aus dieser Geldanlage nicht (lediglich 1,50 € p. a.) generiert werden.

In Bezug auf die Passiva wurden folgende Aussagen getroffen:

Durch den in der Verbandsversammlung am 30.11.2022 gefassten Beschluss, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 62.887,28 € zu zwei Dritteln der Allgemeinen Rücklage und zu einem Drittel der Ausgleichsrücklage zuzuführen, erreichte die Allgemeine Rücklage zum Abschlussstichtag 31.12.2021 einen Bestand von 332.359,09 € und die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 166.179,54 €:

Rücklagen				
	2020	2021	2022	2023
Allgemeine Rücklage	290.434,24 €	332.359,09 €	396.102,07 € *	500.775,52 € *
Ausgleichsrücklage	145.217,11 €	166.179,54 €	198.051,03 € *	250.387,75 € *

* Die entsprechenden Beschlüsse der Verbandversammlung über die Verwendung der Jahresüberschüsse für 2021, 2022 und 2023 stehen noch aus.

Nachrichtlich (siehe auch oben):

Jahresüberschuss 2021 = 95.614,47 €	1/3 = 31.871,49 €	2/3 = 63.742,98 €
Jahresüberschuss 2022 = 157.010,17 €	1/3 = 52.336,72 €	2/3 = 104.673,45 €
Jahresüberschuss 2023 = 108.958,71 €	108.958,71 €	0,00 €
	(zur Ausgleichsrücklage)	(zur Allgemeinen Rücklage)

Am 28.02.2024 hat, wie bereits erwähnt, der Landtag NRW das sog. 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 5. März 2024 beschlossen. Die Landesregierung sah sich aufgrund zunehmender finanzieller Herausforderungen zu umfassenden Änderungen für die kommunale Haushaltswirtschaft gezwungen. Artikel 5 dieses Gesetzes umfasst die Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Danach erhält § 19a Ausgleichsrücklage folgende neue Fassung:

„§ 75 Abs. 3 der GO NRW gilt entsprechend.“

Auch diese Neufassung trat mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft und gilt somit rückwirkend. Demnach ist die neue Regelung bereits für den **Jahresabschluss 2023** anzuwenden.

§ 75 Abs. 3 GO NRW regelt(e) die Zuführung von **Jahresüberschüssen** zur Ausgleichsrücklage und zur allgemeinen Rücklage. **Nach altem Recht** durfte die Ausgleichsrücklage nur dann erhöht werden, wenn die allgemeine Rücklage einen Mindestbestand von 3 % gemessen an der Bilanzsumme hatte. § 75 Abs. 3 GO NRW **n. F.** bestimmt neuerdings, dass Jahresüberschüsse die Ausgleichsrücklage erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Diese Norm sieht somit nunmehr einen neuen Automatismus für die Verwendung eines Jahresüberschusses vor. Das bedeutet, dass im Falle eines Überschusses dieser mit Feststellung des Jahresabschlusses automatisch der Ausgleichsrücklage zugeführt wird. Ein gesonderter Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses ist zukünftig nicht mehr notwendig.

Bei den Sonderposten ergaben sich Veränderungen in der Form, als dass sie insgesamt um 2.507 € gesunken sind.

Die Auflösungsbeträge bei den Sonderposten für Zuwendungen belaufen sich auf 1.255 € (2021 zu 2022, was auch dem Vorjahreswert entspricht) und auf 1.252 € (2022 zu 2023).

Bei den sonstigen Sonderposten ergaben sich keine Auflösungen und somit auch keine Veränderungen:

Sonderposten			
	2021	2022	2023
Sonderposten für Zuwendungen	5.085 €	3.830 €	2.578 €
Sonstige Sonderposten	157 €	157 €	157 €

Der Wert der gebildeten sonstigen Rückstellungen unterlag im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2023 nur geringfügigen Änderungen bzw. Schwankungen.

Rückstellungen				
	2020	2021	2022	2023
Sonstige Rückstellungen	18.910 €	30.300 €	27.830 €	33.010 €

Der größte „Sprung“ vollzog sich erkennbar vom 31.12.2020 zum 31.12.2021.

Der Saldo in Höhe von insgesamt +11.390 € resultiert aus Zuführungen über 11.920 € und einer Inanspruchnahme über 530 €:

1.520 €	Zuführung Überstundenrückstellungen
5.000 €	Zuführung Prüfung JA 2021 durch die örtl. RP
500 €	Zuführung überörtliche Prüfung durch die GPA NRW
4.900 €	Zuführung Betriebskostenabrechnung 2020
<u>- 530 €</u>	Inanspruchnahme Urlaubsrückstellungen
11.390 €	

Die Verbindlichkeiten weisen jeweils zum Jahresschluss folgende Werte auf:

Verbindlichkeiten				
	2020	2021	2022	2023
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.224,31 €	42.454,90 €	40.765,02 €	29.901,94 €
Sonstige Verbindlichkeiten	16.112,09 €	15.987,50 €	20.095,17 €	9.718,05 €
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	0,00 €

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestanden, wie auch schon in den Vorjahren, überwiegend aus offenen Forderungen der Stadt Coesfeld für in den Jahren 2021 bis 2023 erbrachte Serviceleistungen (Hintergrund: die Stadtverwaltung Coesfeld erbringt für den Zweckverband zahlreiche Verwaltungsleistungen und stellt dafür zeitanteilig Personal gegen Entgelt zur Verfügung. Durch diese Personalüberlassung entsteht in der Folge ebenfalls auch eine Umsatzsteuerpflicht zulasten der Musikschule).

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um noch offene Honorare aus den Dezember-Monaten sowie um die Künstlersozialabgaben und die Kosten für die Prüfung der Jahresabschlüsse.

Im November 2022 spendete die Stadtkapelle Coesfeld einen Betrag in Höhe von 4.000,- € für Notenpulte. Die Spendenverwendung wurde im Jahresabschluss 2023 gebucht, da die Notenpulte erst Anfang 2023 beschafft werden konnten.

(erhaltene Anzahlungen = noch nicht verwendete Zuwendungen)

Hinweis:

Bis einschließlich des Jahresabschlusses 2018 unterfiel dieser Position auch die bis dahin noch nicht erfolgte, mögliche Abführung des Überschusses des jeweiligen Jahresabschlusses an die beteiligten Gemeinden, die daher jeweils zum 31.12. als (sonstige) Verbindlichkeit gegenüber den Trägerkommunen eingebucht worden war. Von dieser Option ist in den vergangenen Jahren jedoch kaum Gebrauch gemacht worden. Vielmehr wurde der jeweilige Jahresüberschuss nach entsprechendem Beschluss der Verbandsversammlung dem Eigenkapital (der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage) zugeführt. Mit Beginn des Jahresabschlusses 2019 ist diese gesetzeskonforme Vorgehensweise nunmehr in der Art geändert worden, als dass sie jetzt auch buchungstechnisch korrigiert und den maßgeblichen Vorschriften entsprechend angepasst wurde (vergl. hierzu auch die öffentliche Beschlussvorlage 311/2020 für die Sitzung der Verbandsversammlung am 22.03.2021, Anpassung an § 75 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 19a GkG NRW).

Zwischenzeitlich wurden alle Verbindlichkeiten (sowohl aus Lieferungen und Leistungen als auch die sonstigen Verbindlichkeiten) beglichen.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bestanden zu keinem Stichtag.

Am 01. Oktober 2020 trat aufgrund der COVID-19-Pandemie bekanntermaßen das

- Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)

in Kraft. Im Jahr 2022 wurden die Normen überarbeitet und auf die Belastungen durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgeweitet auf das

- Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG).

§ 5 Abs. 2 des NKF-CUIG bestimmt, dass bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 die Summe der Haushaltsbelastungen **infolge der COVID-19-Pandemie** durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu ermitteln ist. Ferner ist bei

der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2022 und 2023 zusätzlich jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen **aus dem Krieg gegen die Ukraine** festzustellen.

Für die Musikschule wurden folgende Belastungen errechnet:

Jahr	außerordentliche Erträge (Ist-Ergebnis)	Bilanzwert zum 31.12.
2020	93.197,58 €	93.197,58 €
2021	40.453,91 €	133.651,49 €
2022	538,23 €	134.189,72 €
2023	0,00 €	134.189,72 €

Gemäß § 5 Abs. 5 NKF-CUIG gilt die Isolierungsverpflichtung für derartige Belastungen längstens bis zum 31.12.2023. Im Jahresabschluss ist dafür eine sogenannte „Bilanzierungshilfe“ einzustellen. Diese ermöglicht einen separaten Ausweis der Corona- und kriegsbedingten finanziellen „Schäden“ im Haushalt der Musikschule und deren Neutralisierung durch Einstellung eines außerordentlichen Ertrages in die Ergebnisrechnung in gleicher Höhe. Die Summe ist als „Aufwendungen zur Erhaltung der (gemeindlichen) Leistungsfähigkeit“ auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen auszuweisen (vgl. auch § 33a Abs. 1 KomHVO).

Jahr	Pandemiebedingte Mindererträge/Mehraufwendungen	Ukrainekriegsbedingte Mindererträge/Mehraufwendungen
2021	62.522,93 € entgangene Schülerentgelte 23.235,25 € nicht verausgabte Honorare 1.166,23 € Masken, Schnelltests u. ä.	----- erst ab 2022 möglich -----
2022	538,23 € Masken, Schnelltests u. ä.	0,00 €
2023	0,00 €	0,00 €

Pandemiebedingte Mindererträge/Mehraufwendungen sind für die Musikschule vor allem in den Jahren 2020 und 2021 entstanden. Keine zusätzlichen Belastungen für den Zweckverband wurden durch den Krieg gegen die Ukraine verursacht. Im Jahresabschluss

2023 brauchte keine Isolierung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen mehr eingestellt werden.

Die aus den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 vorgenommene Isolierung beläuft sich daher auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 134.189,72 €.

Die jeweiligen Haushaltsbelastungen werden zunächst nicht ergebniswirksam. Sie können, so sieht es § 6 NKF-CUIG vor, entweder im Jahresabschluss 2026 ganz oder teilweise erfolgsneutral über das Eigenkapital ausgebucht oder ab dem Jahr 2026 linear über längstens 50 Jahre abgeschrieben werden, um die Corona- und die Ukraine-Kriegsbelastungen über mehrere Jahre zu verteilen.

Hierüber ist dann ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich.

(Hinweis: Der Beschluss ist bereits erfolgt; siehe hierzu auch TOP 6 der Niederschrift über die 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl am 27.11.2024, Vorlage 261/2024, Ausbuchung der Bilanzierungshilfe Corona nach § 6 NKF-CUIG)

Hinweis:

Bezug genommen wird in den letzten Ausführungen auf das NKF-CIG bzw. das (spätere) NKF-CUIG, wo es in § 1 Abs. 1 heißt, dass dieses Gesetz *für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Regelungen des 8. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [...] Anwendung finden*, gilt. Daher war fraglich, ob die Bestimmungen des NKF-CIG/NKF-CUIG auch auf Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Anwendung finden (vergl. hierzu auch § 1 der Zweckverbandssatzung der Musikschule Coesfeld).

Nach § 5 Abs. 2 GkG NRW sind Zweckverbände Gemeindeverbände. Ferner legt § 18 Abs. 1 GkG fest, dass für die Haushaltswirtschaft der Zweckverbände die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung finden. Daher unterfallen Zweckverbände nach dem GkG NRW den Regelungen des NKF-CIG/NKF-CUIG und haben diese anzuwenden.

Das NKF-CIG bzw. NKF-CUIG zielt darauf ab, die in den Haushalten der Zweckverbände entstandenen Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die Einrichtungen auch in den Folgejahren handlungsfähig zu halten. Hierzu enthält das NKF-CIG/NKF-CUIG in den §§ 5 und 6 Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der pandemie-/kriegsbedingten Haushaltsbelastungen, die durch die Verringerung der Erträge und den Anstieg von Aufwendungen für die Musikschule verursacht werden.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Zweckverbandes geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage wieder.

3.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken wurden in den Jahresabschlüssen zum 31.12.2021, 31.12.2022 und 31.12.2023 durch die Verbandsvorsteherin folgende Aussagen getroffen:

Auch weiterhin wird es in pädagogischer Hinsicht durch Projekte wie JeKits („*JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen*“, *Bildungsprogramm des Landes NRW*) gelingen, Schülerinnen und Schüler frühzeitig und zahlreich musikalisch zu unterrichten. Es besteht weiterhin die Chance, diese Art der gewünschten Breitenförderung zu ermöglichen und Kindern die Gelegenheit zu geben, auch künftig unabhängig von ihrem Elternhaus musikalisch aktiv zu werden.

Nach 2020 wurde auch das Jahr 2021 insbesondere durch die Corona-Pandemie geprägt, welche sich weiterhin negativ auf den Musikschulbetrieb auswirkte. Nachdem der Präsenzunterricht 2020 temporär gänzlich eingestellt werden musste, gelang es aber auch in 2021, als Alternative zum bisherigen analogen Unterricht, entsprechende digitale Möglichkeiten anzubieten. Die technischen Herausforderungen konnten nach und nach gemeistert werden. Demzufolge konnte ein drastischer „Verlust“ an potentiellen Schüler:innen verhindert werden. Als ein kluges Gegensteuern hat sich ebenfalls die Maßnahme erwiesen, den (Digital-) Unterricht in der Testphase für die Eltern kostenfrei zu gestalten. So kam die Musikschule trotz der Corona-Belastungen alles in allem „glimpflich davon“ und kann nach überstandener Pandemie wieder alles daransetzen, weiter zu wachsen.

Als Risiko wird nach wie vor die starke zeitliche Eingebundenheit der Schülerinnen und Schüler sowie das vielfältige Konkurrenzangebot an anderweitigen interessanten Freizeit- und Sportaktivitäten gesehen.

Trotz der herausfordernden Umstände wird festgestellt, dass die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl die Coronakrise gut gemeistert hat. Zur weiteren Stabilisierung bzw. zum Ausbau der Schülerzahlen wird versucht, JeKits pädagogisch gut zu gestalten um die Neugier der Kinder zu wecken.

Aus finanzieller Sicht ermöglichen Programme bzw. Förderungen wie das JeKits-Projekt weiterhin die Breitenförderung (und werden daher als Chance gesehen), wenngleich die Projektmittel nur knapp zur Deckung der Personalkosten ausreichen und anfallende Gemeinkosten, bis auf eine geringfügige Verwaltungspauschale, gar keine Berücksichtigung finden.

2016 hat eine Beratung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) stattgefunden die zum Ziel hatte, mögliche Einsparpotentiale aufzuzeigen. Hiernach sollen Projekte nur dann durchgeführt werden, wenn sie zumindest personalkostendeckend sind. Die Einsparmöglichkeit, ausscheidende hauptamtliche Mitarbeiter:innen durch Honorarkräfte zu ersetzen, ist nach unveränderter Auffassung der Verbandsvorsteherin nicht in jedem Fall möglich. Der Einsatz von hauptamtlichen Kräften ist aus rechtlichen Gründen gerade im schulischen Kontext notwendig.

Auch als finanzielle Chance wird der Umstand gesehen, dass ab dem 01.05.2024 ausschließlich mit hauptamtlichen Musikschullehrenden gearbeitet werden kann. Diese

Auffassung teilt die Rechnungsprüfung nicht gänzlich, sondern sieht hierin auch ein finanzielles Risiko in Form von potentiellen Personalkostensteigerungen (Sozialversicherungsbeiträge u. ä.).

Hintergrund:

Das sog. Herrenberg-Urteil vom 28.06.2022. In diesem Urteil stufte das Bundessozialgericht eine Klavierlehrkraft an der städtischen Musikschule Herrenberg nicht mehr (wie in der bisherigen Rechtsprechung) als Honorarkräfte auf selbstständiger Basis, sondern als abhängig beschäftigt ein. Als unmittelbare Reaktion auf dieses Urteil passten im Mai 2023 die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund u. a.) ihre Beurteilungskriterien für die versicherungsrechtliche Einstufung von Lehrenden an. Diese verschärften Kriterien traten zum 1. Juli 2023 in Kraft und führten zu einer grundlegenden Neubewertung vieler bestehender Honorarverhältnisse. Unter bestimmten Voraussetzungen soll dann eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als zwingend gegeben angesehen werden.

Auch in den Jahren 2021 bis 2023 konnten weiterhin aufgrund der soliden Wirtschaftsführung Rücklagen gebildet werden, welche der Musikschule nunmehr im Hinblick auf die Corona-Mehraufwendungen bzw. -Mindererträge zugutekommen. Es wird im Lagebericht zutreffend ausgeführt, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden (und somit auch dem Zweckverband) im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zusteht, die aufsummierten pandemiebedingten Belastungen ganz oder anteilig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausbuchen zu können. Hierüber ist zu gegebener Zeit ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.

(siehe hierzu auch TOP 6 der Niederschrift über die 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl am 27.11.2024, Vorlage 261/2024, Ausbuchung der Bilanzierungshilfe Corona nach § 6 NKF-CUIG)

Zusammenfassend wird dargelegt, dass sich die Musikschule pädagogisch und finanziell nach wie vor auf einem guten Weg befindet. Mit großem Engagement erfüllt sie ihre Aufgabe: mit bezahlbaren Tarifen und einem attraktiven Angebot den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen chancengerechten Zugang zu einer qualitativ hochwertigen musikalischen Bildung zu ermöglichen.

Dennoch wird der Zweckverband künftig auch weiterhin vor besonderen Herausforderungen stehen, vor allem in finanzieller Hinsicht. Weitere Einsparmöglichkeiten zur Kompensierung von Kostensteigerungen -mit Ausnahme der Kontrolle des Einzelunterrichts- werden zurzeit nicht gesehen.

Unwägbarkeiten, vor allem auch in finanzieller Hinsicht, bringen zum Teil gänzlich neue Herausforderungen mit sich. Nicht zuletzt deshalb kommt der Fortführung der Controllingmaßnahmen zur sparsamen Haushaltsführung bzw. zur Haushaltsüberwachung künftig eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Aussagen in den Lageberichten mit dem jeweiligen Jahresabschluss in Einklang stehen und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Musikschule vermitteln. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind insgesamt zutreffend dargestellt.

Alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind im Lagebericht enthalten.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung.

Bei Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte wurden folgende (formelle) Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Frist des § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW a. F.

Nach § 95 Abs. 5 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und von der Verbandsvorsitzenden zu bestätigen. Die Aufstellung und Bestätigung der **Jahresabschlüsse 2021** und **2022** erfolgten später (jeweils am 15.12.2024) und somit nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist.

Frist des § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW n. F.

Gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NRW hat die Verbandsvorsteherin den Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (bis 30.06.2024) aufzustellen und zu bestätigen.

Die Aufstellung und Bestätigung des **Jahresabschlusses 2023** erfolgten auch hier später (am 15.12.2024) und somit nicht innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Frist.

Hinweis:

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW“ vom 5. März 2024 wurden verschiedene Erleichterungen für die Kommunen auf den Weg gebracht. Dies betraf u. a. auch die Verlängerung des Aufstellungszeitraumes für den kommunalen Jahresabschluss. Der Jahresabschluss einer Kommune war bisher innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Dieser Zeitraum wurde in § 95 Absatz 5 Satz 2 GO NRW auf sechs Monate **verlängert**.

(vergl. auch  Ziffer 2.4 Prüfungsgrundlagen)

Frist des § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW ist der geprüfte Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres per Beschluss festzustellen. Auch diese Frist wurde für die Jahresabschlüsse 2021, 2022 und 2023 des Zweckverbandes nicht eingehalten.

Anlagen des Anhangs gemäß § 95 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 bzw. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW

Zu den pflichtigen Tabellen im Anhang gehört u. a. auch der Eigenkapitalspiegel. Diese Übersicht ist somit Teil des Anhangs.

Der Eigenkapitalspiegel wurde in allen drei Jahresabschlüssen (2021 – 2023) am Schluss des Lageberichts positioniert.

Künftig wird die Platzierung innerhalb des aufzustellenden Jahresabschlusses wieder geändert und so den gesetzlichen Vorgaben angepasst (am Ende des Anhangs).

Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte weder in der Rechnungslegung noch in sonstigen Bereichen wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen festgestellt.

Hinweis:

Geringfügige Feststellungen wurden im Rahmen der Prüfungshandlungen besprochen und durch die Verantwortlichen korrigiert.

Mit den oben genannten Prüfungsfeststellungen ist eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes nicht verbunden.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 11.11.2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin erfolgten in der Verbandsversammlung am 30. November 2022.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Beschlusses über die Entlastung der Verbandsvorsteherin beim Landrat des Kreises Coesfeld datiert vom 13.05.2023.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 18.10.2023 (Ausgabe 27/2023).

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und in den Berichtsjahren angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im jeweiligen Berichtsjahr vorgetragen. Die Jahresabschlüsse wurden aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen und der Sonderposten sind erbracht.

Der Zweckverband hat gemäß § 4 Abs. 2 KomHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Hier musste die Rechnungsprüfung sowohl bei den Plan-Daten als auch bei den Ist-Daten Korrekturen vornehmen.

Grundsätzlich sind die Werte jedoch schlüssig. Mit einer steigenden Anzahl an Musikschülerinnen und Musikschülern sinken auch die Pro-Kopf-Kosten.

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich um die Schülerentgelte und Gebühreneinnahmen aus dem Kursbereich. Auch hier ist erfreulicherweise ein Anstieg zu verzeichnen:

Kennzahl 1.1: Kosten pro Musikschüler auf der Basis der Verbandsumlage

Kennzahl 1.2: Schülerbelegungen gemessen an der Einwohnerzahl in %

Kennzahl 1.3: Kostendeckungsgrad in % (Summe öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Kennz. 1.1	382,93 €	495,14 €	368,00 €	376,50 €	302,75 €	287,14 €
Kennz. 1.2	2,56 %	1,96 %	2,64 %	2,53 %	3,05 %	3,15 %
Kennz. 1.3	40,99 %	35,47 %	34,67 %	37,97 %	38,45 %	39,95 %

(Die Zahlen in rot sind die durch die Rechnungsprüfung korrigierten Werte. Die Lageberichte enthalten insofern versehentlich falsche Daten. Vergl. auch Lagebericht 2021 Seite 36, Lagebericht 2022 Seite 44 und Lagebericht 2023 Seite 43).

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die vom Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanzen, die Ergebnisrechnungen sowie die Finanzrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital und die Sonderposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der jeweilige Anhang enthält gemäß § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die vom Zweckverband angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Hinweis:

Mit dem 3. NKFVG NRW sind mehrere formelle Erleichterungen in Bezug auf den Jahresabschluss eingeführt worden (s. hierzu auch ☞ Seite 10).

Unter anderem **können** im **Anhang** zum Jahresabschluss die **Pflichtangaben** zum Verwaltungsvorstand und zu den Ratsmitgliedern (hier also **für die Verbandsvorsteherin und für die Mitglieder der Versammlung**) **stark gekürzt werden**. Die Personen sind dann nur noch namentlich zu benennen, ohne zum Beispiel ihre Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder anderen Organen angeben zu müssen, vergl. § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW). Diese Erleichterung gilt ab dem Jahresabschluss 2023. Eine Umsetzung dieser Lockerung seitens der Musikschule ist hier allerdings noch nicht erfolgt.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2021, 2022 und 2023 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden sind und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

4.1.3 Lagebericht

Die Prüfung ergab, dass die drei Lageberichte für die Jahre 2021 bis 2023

- mit dem entsprechenden Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes, insbesondere der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und Finanzanlage, vermitteln,
- die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Musikschule zutreffend darstellen,
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthalten.

Zudem wird im Lagebericht sachgemäß zu den die Musikschule betreffenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. des Ukrainekriegs Stellung genommen.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des jeweiligen Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekanntgeworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage der Jahresabschlüsse

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Jahresabschlüsse

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermitteln die Jahresabschlüsse unter analoger Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes.

Der jeweilige Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Musikschule wieder und stellt die Chancen und Risiken für ihre künftige Entwicklung zutreffend dar.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Zweckverbandes in den vorliegenden Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2021, 2022 und 2023 erfolgte gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Der Zweckverband hat die im Jahresabschluss 2020 angelegten Bewertungsmaßstäbe in den Jahresabschlüssen 2021 bis 2023 im Wesentlichen fortgeführt.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Abweichend von den Festlegungen in der Eröffnungsbilanz wurde die Nutzungsdauer für neu angeschafftes Mobiliar und Einrichtungen in Schulungs- und Gruppenräumen erstmals in 2016 auf 15 Jahre herabgesetzt (in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 betrug die Nutzungsdauer noch 20 Jahre). Diese Vorgehensweise wird auch nach wie vor angewandt. Die Korrektur bewegt sich ferner immer noch im Rahmen der NKF-Rahmentabelle, die eine Nutzungsdauer von 10 - 20 Jahren vorgibt.

Auch die durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012 weggefallene Regelung in § 35 Abs. 2 GemHVO (Fassung aus 2012) wurde weiterhin beibehalten: dies bedeutet, dass für abzuschreibende Vermögensgegenstände im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt wird, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt.

§ 44 Abs. 3 KomHVO NRW sieht vor, dass Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die für die Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden, unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Hierbei gibt es jedoch zwei verschiedene Sichtweisen, die voneinander zu unterscheiden sind. Bei der sogenannten vermögensbezogenen Sichtweise sind sämtliche Erträge und Aufwendungen aus

Anlageabgängen mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, sofern diese zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (§ 44 Abs. 3 KomHVO NRW i. V. m § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Die sogenannte **aufgabenbezogene** Sichtweise stellt hingegen auf die Verwendung eines Vermögensgegenstandes durch die Musikschule zum Zeitpunkt des Anlageabgangs ab. Ist die Wiederbeschaffung des Vermögensgegenstandes vorgesehen, so ist weiter davon auszugehen, dass diese Vermögensgegenstände auch zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Der Zweckverband hat sich diese aufgabenbezogene Sichtweise zu eigen gemacht. Sämtliche Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen finden daher in der **Ergebnisrechnung** ihren Niederschlag.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

4.2.3.1 Gliederung der Anlagenspiegel

Erstmals im Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde der Anlagenspiegel um die Zeile 2.1.3 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ ergänzt. Diese Position enthält sowohl sämtliche Musikinstrumente mit einem Anschaffungswert unter 800 € (netto) als auch alle übrigen Anlagegüter, die den Anschaffungswert von 800 € (netto) unterschreiten. Bis einschließlich zum Jahresabschluss 2018 betrug der Wert noch 410 € (netto).

Der Erinnerungswert dieser Gegenstände beträgt 0,00 €. Diese Zeile wurde seinerzeit aus Gründen der Transparenz eingefügt. Es handelt sich um eine freiwillige und zulässige Erweiterung des zur Anwendung empfohlenen Musters.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

In den Berichtsjahren 2021, 2022 und 2023 waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussagen der entsprechenden Jahresabschlüsse zu verzeichnen.

Mehr noch als der Angriffskrieg auf die Ukraine (Beginn 24.02.2022) hatte die Corona-Pandemie (Beginn in Deutschland: Januar 2020) Auswirkungen auf die finanziellen Rahmenbedingungen der Musikschule.

Durch das geänderte und umbenannte *NKF-CUIG* erfolgte eine weitere Verlängerung auf das Haushaltsjahr 2023. Das Gesetz gab den Städten und Gemeinden und sinngemäß auch den Zweckverbänden weiterhin die Möglichkeit, sowohl ihre corona- als auch kriegsbedingten finanziellen Belastungen in Form von Mindererträgen und

Mehraufwendungen im Haushalt zu isolieren und ihn durch diese Bilanzierungshilfe zu entlasten.

Krisenbedingte Mehrbelastungen ergaben sich für die Musikschule ganz überwiegend in den Haushaltsjahren 2020 und 2021. Im Haushaltsjahr 2022 war nur noch ein geringfügiger Betrag in Höhe von insgesamt 538,23 € zu verzeichnen und in 2023 entstanden keine finanziellen Belastungen mehr, so dass dementsprechend im Jahresabschluss 2023 das Instrument der Bilanzierungshilfe betragsmäßig nicht ausgeweitet werden musste (s. auch § S. 16).

Die Bilanzierungshilfe ist, beginnend im Haushaltsjahr 2026, linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Zudem besteht im Jahr 2025 im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalige Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Das *NKF-CUIG* stellt im Übrigen eine nicht-liquiditätswirksame Bilanzierungshilfe dar. Das bedeutet, dass aufgrund des Gesetzes keine liquiden Mittel fließen.

Es trifft zwar zu, dass das *NKF-CUIG* dazu beigetragen hat, die (kommunalen) Haushalte handlungsfähig zu halten. Dennoch wird die Abschreibung der bilanziellen Sonderposten oder das einmalige Ausbuchen den Zweckverband finanziell belasten.

Alle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ermittelten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen können in einer Art Schattenhaushalt außerhalb des eigentlichen Etats geparkt werden. Finanzstarke Zweckverbände können diese dann mit einem „Griff ins Eigenkapital“ auf einen Schlag begleichen. Finanzschwache Zweckverbände mit geringem Eigenkapital müssen sie auf max. 50 Jahre verteilt bis 2075 abschreiben.

Wir als örtliche Rechnungsprüfung haben die Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften [...] beachtet worden sind. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Regelungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Musikschule wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Darüber hinaus ist der Lagebericht nach § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem jeweiligen Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Musikschule vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Dieses bezieht sich dementsprechend auch auf die Thematik „Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges“.

Im Haushaltsjahr **2023** sind der Musikschule, wie bereits erwähnt, summa summarum zwar keine außergewöhnlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine entstanden, in den Jahren **2020 und 2021 (2022 nur marginal)** gab es diese finanziellen Beeinträchtigungen hingegen schon.

Der Rechnungsprüfung ist es auch in diesem Jahr erneut wichtig darauf hinzuweisen, dass die in den Ergebnisrechnungen ausgewiesenen *außerordentlichen Erträge* tatsächlich nicht entstanden sind. Das bedeutet, dass die Vermögens- und Ertragslage insoweit verbessert dargestellt wird.

Denn die Verbuchung der „Finanzschäden“ ist letztendlich keine echte Finanzhilfe und das Vorgehen nach dem NKF-CIG/NKF-CUIG führt im Ergebnis dazu, dass die finanziellen Belastungen der Pandemie vollständig durch den Zweckverband in Form von zusätzlichen Geldern zu finanzieren sind.

Die ermittelten und bereits entstandenen „Kosten“ der Corona-Pandemie

▪ 2020:	93.197,58 €
▪ 2021:	40.453,91 €
▪ 2022:	538,23 € €
▪ insgesamt	134.189,72 €

werden den Haushalt im Jahr 2026 bedeutend belasten.

Zumindest für die Jahre 2020 bis 2022 blieb fraglich, ob noch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW -trotz der gesetzlich zulässigen und vom Zweckverband auch anzuwendenden Bilanzierungshilfe (kein Ermessen)- vermittelt werden konnte.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. Analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

5.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2021, 2022 und 2023 zusammengefasst und den entsprechenden Zahlen des zuletzt geprüften Jahresabschlusses 2020 gegenübergestellt.

5.1.1 Vermögensstruktur

Vermögen	31.12.2020		31.12.2021		31.12.2022		31.12.2023	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Anlagevermögen	20.022	3,5	18.409	2,7	15.874	1,9	14.925	1,6
langfristiges Vermögen	20.022	3,5	18.409	2,7	15.874	1,9	14.925	1,6
kurzfristige Forderungen	2.633	0,5	2.868	0,4	2.709	0,3	2.121	0,2
liquide Mittel	459.446	79,9	533.209	77,5	695.068	82,0	784.252	83,9
kurzfristiges Vermögen	462.079	80,3	536.077	77,9	697.777	82,3	786.373	84,1
nicht d. Eigenkapital gedeck. Fehlbetrag	0		0		0		0	
Zwischensumme	482.101	83,8	554.486	80,6	713.651	84,2	801.298	85,7
Aufwend. zur Erhalt. der Leis.-fähigkeit *	93.197	16,2	133.651	19,4	134.190	15,8	134.190	14,3
Gesamtvermögen	575.298	100	688.137	100	847.840	100	935.487	100

(inkl. Rundungsdifferenzen)

* Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit:

Hierunter fallen die COVID-19-Belastungen in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen.

(vergl. § 5 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) sowie ab Seite 15 des Prüfberichts)

5.1.2 Kapitalstruktur

Kapital	31.12.2020		31.12.2021		31.12.2022		31.12.2023	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Eigenkapital	498.539	86,7	594.153	86,3	695.068	82,0	860.122	91,9
Sonderposten	6.513	1,1	5.242	0,8	3.987	0,5	2.735	0,3
	505.052	87,8	599.395	87,1	699.055	82,5	862.857	92,2
langfristige Rückstellungen	1.500	0,3	7.000	1,0	12.500	1,5	13.000	1,4
langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
langfristiges Kapital	1.500	0,3	7.000	1,0	12.500	1,5	13.000	1,4
kurzfristige Rückstellungen	17.410	3,0	23.300	3,4	15.330	1,8	20.010	2,1
kurzfristige Verbindlichkeiten	51.336	8,9	58.442	8,5	64.860	7,7	39.620	4,2
kurzfristiges Kapital	68.746	11,9	81.742	11,9	80.190	9,5	59.630	6,4
Gesamtkapital	575.298	100	688.137	100	847.840	100	935.487	100

(inkl. Rundungsdifferenzen)

Als kurzfristiges Vermögen und kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert.

Langfristiges Vermögen und langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.

5.2 Kennzahlen

Die Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage stellen sich im Vergleich (2020 ↔ 2021 bis 2023) wie folgt dar:

5.2.1 Kennzahlen zur Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Berechnung:
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2019	106,21 %
Wert zum 31.12.2020	96,99 %
Wert zum 31.12.2021	105,72 %
Wert zum 31.12.2022	115,69 %
Wert zum 31.12.2023	108,06 %

Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit die Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichend sind.

Betrachtet man den Zeitraum der letzten fünf Jahre (2019 bis 2023), so zeigt sich, dass die Erträge stets höher waren als die Aufwendungen, mit einer Ausnahme: 2020.

Seinerzeit konnten pandemiebedingt nicht so viele Schülerentgelte und Gebühren aus dem Kursbereich erzielt werden wie ursprünglich geplant.

Eigenkapitalquote 1

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Je größer der Eigenkapitalanteil, desto weiter ist der Zweckverband von einer Überschuldung entfernt.

Berechnung:
$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2020	86,66 %
Wert zum 31.12.2021	86,34 %
Wert zum 31.12.2022	88,60 %
Wert zum 31.12.2023	91,94 %

Im Vergleich zum letzten Berichtsjahr 2020 ist die Eigenkapitalquote 1 kontinuierlich leicht angestiegen und liegt nunmehr bei 91,94 %. Zum Vergleich: zum 31.12.2018 betrug der Wert noch 69,68 %.

Somit verfügt die Musikschule weiterhin über einen guten „Eigenkapitalpuffer“ für mögliche schwierige Phasen.

5.2.2 Kennzahlen zur Analyse der Vermögenslage

Anlagenintensität

Die Anlagenintensität zeigt den Anteil des langfristig im Zweckverband gebundenen Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Sie gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität.

Grundsätzlich betrachtet hat eine hohe Anlageintensität die Bedeutung, dass ein Unternehmen nicht schnell auf einen neuen Markttrend reagieren kann, da das Eigenkapital bspw. in Maschinen und Anlagen gebunden ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2020	3,48 %
Wert zum 31.12.2021	2,68 %
Wert zum 31.12.2022	1,87 %
Wert zum 31.12.2023	1,60 %

Die Kennzahl ist im Vergleich zu 2020 beständig gesunken und beträgt zum 31.12.2023 noch 1,60 %. Mit diesem Wert ist ein entsprechendes Risiko nach wie vor als sehr gering einzuschätzen.

Abschreibungsintensität

Diese Quote zeigt, in welchem Umfang der Haushalt (speziell die Ergebnisrechnung) des Zweckverbandes durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird.

Berechnung:
$$\frac{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2020	0,89 %
Wert zum 31.12.2021	1,43 %
Wert zum 31.12.2022	0,57 %
Wert zum 31.12.2023	1,48 %

Die Abschreibungsintensität unterliegt in den Jahren 2020 bis 2023 leichten Schwankungen. Die Belastung des Zweckverbandes durch den Wertverlust des Anlagevermögens ist aber nach wie vor sehr gering.

5.2.3 Kennzahlen zur Analyse der Finanzlage

Liquidität 2. Grades

Diese Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Musikschule. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Die Liquidität 2. Grades sollte mindestens bei 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Berechnung:
$$\frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Wert zum 31.12.2020	900,10 %
Wert zum 31.12.2021	917,27 %
Wert zum 31.12.2022	1,075,82 %
Wert zum 31.12.2023	1.984,79 %

Bei dieser Kennzahl ist im Jahresvergleich ein permanentes Wachstum sichtbar. Mit Ausnahme des Jahres 2020 erreichen die liquiden Mittel jährlich einen neuen Höchstwert. Diese Bilanzposition hat sich seit 2019 um insgesamt 297.662,31 € erhöht und beträgt zum 31.12.2023 rund 784.250 €.

Die Entwicklung bei den kurzfristigen Forderungen bzw. bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten ist in diesem Zusammenhang von nicht so großer Bedeutung.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden. Je niedriger diese Quote ausfällt, desto größer ist grundsätzlich die wirtschaftliche Stabilität der Musikschule.

Berechnung:
$$\frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2020	8,92 %
Wert zum 31.12.2021	8,49 %
Wert zum 31.12.2022	7,65 %
Wert zum 31.12.2023	4,24 %

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Anteil dieser Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist nach wie vor sehr niedrig und sinkt im vierten Jahr in Folge.

5.2.4 Kennzahlen zur Analyse der Ertragslage

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit der Zweckverband von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

Wert zum 31.12.2020	6,66 %
Wert zum 31.12.2021	7,80 %
Wert zum 31.12.2022	11,20 %
Wert zum 31.12.2023	12,79 %

Die Zuwendungsquote hat sich, verglichen mit 2019 (5,75 %), zwischenzeitlich mehr als verdoppelt. Dennoch ist eine ausgeprägte Abhängigkeit von Leistungen Dritter definitiv nicht erkennbar.

Personalintensität

Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Berechnung:
$$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2020	77,82 %
Wert zum 31.12.2021	76,01 %
Wert zum 31.12.2022	77,05 %
Wert zum 31.12.2023	76,55 %

Der relativ hohe Personalkostenaufwand ist bekanntlich auf die Organisations- und Aufgabenstruktur der Musikschule zurückzuführen. Die Kennzahl bleibt in den Jahresvergleichen ziemlich konstant.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Diese Kennzahl zeigt an, wie hoch der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwand in Relation zu den ordentlichen Aufwendungen ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2020	0,95 %
Wert zum 31.12.2021	1,06 %
Wert zum 31.12.2022	1,07 %
Wert zum 31.12.2023	1,44 %

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand steigt zwar moderat von Jahr zu Jahr an, die Einzelwerte sind aber nach wie vor vergleichsweise gering.

6. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

An den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Wir, die örtliche Rechnungsprüfung, haben die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ – bestehend aus den Bilanzen zum 31.12.2021, 31.12.2022 und 31.12.2023, den Ergebnisrechnungen und den Finanzrechnungen für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 (jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember) sowie dem jeweiligen Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir die Lageberichte des Zweckverbandes für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 (jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember) geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entsprechen die beigefügten Jahresabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2021, 31.12.2022 und 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 (jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember) und
- vermitteln die beigefügten Lageberichte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen stehen diese Lageberichte in Einklang mit den jeweiligen Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß §§ 8 Abs. 1 GkG NRW und 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse und der Lageberichte geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) bzw. der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig vom Zweckverband. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und Lageberichten zu dienen.

Verantwortung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsvorsteherin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsvorsteherin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Musikschule zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Musikschule zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresabschlüsse jeweils als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob die Lageberichte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Musikschule vermitteln sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem entsprechenden Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und Lageberichten.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) bzw. der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresabschlüsse und Lageberichte getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsvorsteherin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsvorsteherin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen die Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Musikschule die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Musikschule.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsvorsteherin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsvorsteherin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u. a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Coesfeld, den 02.05.2025

gez.
Helga Sühling
Leiterin der Rechnungsprüfung

gez.
Bastian Waterkamp
Rechnungsprüfer

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld hat aufgrund des § 6 Ziff. 2 Buchst. f in Verbindung mit § 10 Ziff. 6 der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Musikschule für die Jahre 2021, 2022 und 2023 gemäß § 102 GO NRW geprüft.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfungen wurde von der Rechnungsprüfung ein gemeinsamer Prüfbericht erstellt, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen wurde.

Der Zweckverband macht sich den Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu eigen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung werden keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse 2021, 2022 und 2023 und der entsprechenden Lageberichte erhoben.

Die von der Zweckverbandsvorsteherin aufgestellten o. g. Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 werden gebilligt.

Coesfeld, den _____

Marion Dirks
Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung

7. Anlagen zum Prüfungsbericht

Jahresabschlüsse zum 31.12.2021, 31.12.2022 und 31.12.2023

Rechtliche Verhältnisse

Bilanzen zum 31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023

Ergebnisrechnungen 2021 bis 2023

Finanzrechnungen 2021 bis 2023

Anhang für die Jahre 2021, 2022 und 2023 jeweils mit:

- Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden, Gliederungen u. ä.
- Erläuterungen zur Bilanz
- Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung
- Erläuterungen zur Gesamtfinanzrechnung
- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitenspiegel
- Auflistung der Mitgliedschaften gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW

Lageberichte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 jeweils mit

- Entwicklungen des Eigenkapitals
- Eigenkapitalsspiegel